



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Bezirkshauptmannschaft
Umweltreferat
z. Hd. [REDACTED]

DI Lukas Umgeher

Telefon 0512/508-3483

Fax 0512/508-3495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

Per E-mail

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Fax: 0512/5344-5005

[REDACTED], Thaur

Wegprojekt Thaurer Alm (ab dem Thaurer Rosskopf) – Vintl Alm, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung, do. ZI. 2-1349/64-2007-FN, BERUFUNG

Geschäftszahl LUA-3-3.2.3/1/12-2011

Innsbruck, 04.01.2012

Mit Bescheid vom 22.12.2011, ZI. 2-1349/64-2007-FN, eingelangt in der Tiroler Umwelthanwaltschaft am 22.12.2011, hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck [REDACTED] über dessen Antrag die naturschutzrechtliche (Spruchpunkt A) und forstrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt B) für die Weiterführung des bereits errichteten Schlepperweges (dieser verläuft von der Thaurer Alm in Richtung Vintlalm bis zum Seggenried im Bereich des „Thaurer Rosskopfs“) vom Seggenried im Bereich des „Thaurer Rosskopfs“ bis zur Vintlalm, samt den dafür erforderlichen Baumaßnahmen erteilt.

Gegen Spruchpunkt A (naturschutzrechtliche Bewilligung) dieses Bescheides erhebt die Landesumwelthanwaltschaft binnen offener Frist das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

mit folgender **Begründung**:

Der zitierte Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit im Umfang seines Spruchpunktes A vollinhaltlich angefochten.

Dazu ergehen folgende Ausführungen:

I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und zum Projektgebiet:

Der geplante schleppertaugliche Zufahrtsweg soll nunmehr ausgehend vom bereits bestehenden und bewilligten Weg ab dem oben erwähnten Seggenried bis zur Vintlalm, auf einer Länge von rund 1.200 m weitergeführt werden.

Die gesamte zu bewilligende Wegtrasse liegt im Landschaftsschutzgebiet Nordkette und zudem im Natura 2000 Gebiet Alpenpark Karwendel.

Zur genauen Ausführung des Vorhabens wird auf die abschließende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde vom 05.12.2011 im oben genannten Bescheid verwiesen. Zum besseren Verständnis der aktuellen Sachlage wird aus dieser zitiert (Seite 22):

„**[REDACTED]** wurde mit Bescheid vom 08.10.2008 [Zl. 2-1349/23-2007-FN, Anm.] die Errichtung eines Schlepperweges bewilligt, welcher „vor dem Seggenried endet“, d.h. der geplante Schlepperweg durfte „auf einer Maximallänge von 374 lfm“ ausgeführt werden. Der damalige Wegbaubescheid galt **nur** für diesen, 374 lfm langen, Schlepperwegabschnitt, da in der Verhandlung vom 05.08.2008 das ursprüngliche Wegprojekt bis ganz zur Vintlalm, durch den Antragsteller zurückgezogen wurde.“

Gegen den Bescheid vom 08.10.2008, Zl. 2-1349/23-2007-FN, hat der Landesumweltanwalt per Schreiben vom 30.10.2008 das Rechtsmittel der Berufung Erhoben, welches in weiterer Folge von der zuständigen Berufungsbehörde am 02.03.2009 zurückgewiesen wurde.

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 05.12.2011 wird weiters zitiert (Seite 22):

„Laut Bescheid vom 09.07.2009 erfolgte dann eine Anzeige, dass das Seggenried inzwischen von einem Raupenfahrzeug gequert wurde und danach auch Wegbauarbeiten durchgeführt wurden.“ Aus dem vorliegenden Bescheid vom 22.12.2011 geht unmissverständlich hervor, dass gegenwärtig der Weg weiter als bis zum im Bescheid vom 08.10.2008 festgelegten Wegende (Seggenried) geführt wird und **bereits errichtet** ist. Dieser Wegabschnitt erlangte schon laut Bescheid vom 27.03.2007, Zl. 2-1349/14-2007-FN, **keine naturschutzrechtliche Bewilligung. Der bestehende Weg existiert folglich ohne der dafür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligung.**

II. Zum festgestellten Sachverhalt und zur Erledigung des erstinstanzlichen Verfahrens:

Die Erstbehörde hat Gutachten des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung und der Amtssachverständigen für Forstwesen, Geologie und Naturkunde eingeholt.

Von hoher Relevanz für diese Berufung sind die Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturkunde, welche im vorliegenden Bescheid vom 22.12.2011 angeführt sind und das Projekt wie folgt beurteilten:

„**Dementsprechend muss formuliert werden, dass das ggstl. Wegprojekt vor Ort sämtliche Schutzgüter nach TNSchG 2005 dauerhaft und erheblich beeinträchtigt [...]** Grundsätzlich muss aus fachlicher Sicht darüber hinaus angemerkt werden, dass entsprechend den obigen Feststellungen angenommen werden muss, dass eine **Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten**, für die das ggstl. Natura-2000-Gebiet bei der Europäischen Union genannt wurde, **vorliegt. Auch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das betroffene Natura-2000-Gebiet erscheint sehr wahrscheinlich.**“

Das heißt gegenwärtig besteht eine illegale Weganlage die dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter gemäß TNSchG 2005 und Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften gemäß TNSchVO 2006 sowie Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten, für welche der Europäischen Union eigens ein Natura-2000-Gebiet genannt wurde, sowie sehr wahrscheinliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das betroffene Natura 2000-Gebiet verursacht.

III. Die Tiroler Umweltschutzbehörde kann den Ausführungen der Erstinstanz nicht folgen:

Die im vorliegenden Bescheid vom 22.12.2011 angeführten Punkte, die ein öffentliches Interesse begründen, welches das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet überwiegt, sind im Wesentlichen:

1. Die Errichtung des beantragten Weges ist für die Bewirtschaftung der Vintlalm unbedingt erforderlich. Weiters ist die Erschließung der östlich des Seggenriedes befindlichen Quelle möglich und könnte so zur weiteren Trinkwasserversorgung der Thaurer Alm, welche nicht immer ausreichend ist, versorgt werden und liegt somit im öffentlichen Interesse der Gemeinde Thaur.
2. Der Weg ist touristisch stark frequentiert und belebt die gesamte Almregion in diesem Bereich. Nach Ansicht der Gemeinde ist der Weg für die Naherholung rund um Innsbruck von großer Bedeutung.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde zieht aus sämtlichen, das gesamte Wegprojekt betreffende Unterlagen im Vergleich zur beschneiderlassenden Behörde folgende differierende Schlüsse:

zu 1.: Die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Agrarstruktur wird grundsätzlich als öffentliches Interesse durchaus anerkannt. Allerdings führt der Verwaltungsgerichtshof hierzu in seiner ständigen Rechtsprechung dazu aus:

„In der Verbesserung der Agrarstruktur kann ein öffentliches Interesse gesehen werden, wenn die beantragte Bewilligung eine Maßnahme darstellt, deren nachhaltige Notwendigkeit für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung der Existenz des Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes zu bejahen ist. Hingegen liegt nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme bereits im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zu dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten“ (VwGH 29.3.2005, 2004/10/0223 u.v.a.).

Zweifellos ist die Bewirtschaftung einer nicht durch einen entsprechenden Weg erschlossenen Alm aufwändiger als die Bewirtschaftung mit Schlepperweg. Allerdings stellt sich für die Tiroler Umweltschutzbehörde die Frage, welche Art von Almwirtschaft auf der Vintlalm betrieben wurde und somit „in ihrer Existenz dauerhaft gesichert“ werden soll? Etwas überhaupt nicht Existentes kann logischerweise auch nicht dauerhaft gesichert werden. Dazu ist anzumerken, dass für die Umweltschutzbehörde **nicht** glaubhaft nachgewiesen wurde, dass es auf der Vintlalm eine Almwirtschaft gibt!

Nicht nur nach Ansicht der Umweltschutzbehörde wäre zur Abklärung dieser Fragen sowie grundsätzlich des rechtsrelevanten Sachverhaltes die Einholung eines agrarfachlichen

Gutachtens erneut unabdingbar gewesen, wie schon in der Berufung des Landesumweltanwaltes vom 30.10.2008 explizit angeführt ist.

Diese Ansicht wird durch die im Bescheid vom 27.03.2008 auf den Seiten 8f angeführte Aussage des Amtssachverständigen für Naturkunde unterstützt: „*Weiters wird festgehalten, dass aus Naturschutzsicht eine Wiederaufnahme der Beweidung der Vintlalm **nicht** erforderlich ist, jedoch sollte die Mahd um das Almgebäude weiter betrieben werden.*“ **Diese Aussage impliziert auch, dass eine Pflege schon besteht und auch ohne neuen Zufahrtsweg betrieben werden kann.**

Weiters ist das Bewirtschaften der Alm zur gastwirtschaftlichen Nutzung nicht als öffentliches sondern als privates Interesse anzusehen.

Zudem wurde dem gesamten Projekt ebenfalls schon im Bescheid vom 27.03.2008 (Seite 16) **kein** öffentliches Interesse eingeräumt welches die Interessen des Naturschutzes überwiegt:

„Die Behörde kam im vorliegenden Fall daher zu dem Schluss, dass trotz des festgestellten öffentlichen Interesses an einer Bewirtschaftung der Alm, die beantragte Errichtung des Zufahrtsweges nicht von entscheidender Bedeutung für den Fortbestand der Alm ist und somit [dennoch] das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet überwiegt. In diesem Zusammenhang wird in erste Linie auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde Bezug genommen und auf die Äußerung des Landesumweltanwaltes sowie auf die besondere Bedeutung des Natura 2000-Gebietes hingewiesen.“

zu 2.: Die Tiroler Umwelthanwaltschaft ist der Meinung, dass der Projektbereich bzw. die betroffenen Almen bereits ausreichend durch Wege erschlossen sind und sieht sich durch die Aussage der Verantwortlichen des Alpenparks Karwendel, welche im Bescheid vom 27.03.2008 angeführt ist, bestätigt:

*„Von Seiten der Karwendel Koordination [...] wurde festgestellt, dass aus Sicht des Alpenparks **kein Bedarf für diese Weganlage besteht.**“*

Zu dem bekundeten Interesse an der Bewirtschaftung der Vintl Alm kommt nun mehr das durch die Gemeinde Thaur geäußerte öffentliche Interesse (Nutzung des Weges zur Naherholung) hinzu. Aufgrund der seitens der Umwelthanwaltschaft oben angeführten Einwände, sieht die Umwelthanwaltschaft die Argumente, welche ein öffentliches Interesse darlegen sollen, als entkräftet an.

Daher kann die Umwelthanwaltschaft nach wie vor **kein langfristiges öffentliches Interesse**, welches für den Wegbau spricht und dazu noch die Naturschutzinteressen überwiegt, ausmachen. Hinsichtlich des vom Antragsteller behaupteten langfristigen öffentlichen Interesse am Erhalt des Almbetriebes auf der Vintlalm regte die Umwelthanwaltschaft die Einholung eines agrarfachlichen Sachverständigengutachtens an. **Dieser Empfehlung ist die erkennende Behörde bis dato nicht nachgekommen** bzw. konnten dem angefochtenen Bescheid keine diesbezüglichen Ausführungen entnommen werden.

Nach dem Oficialprinzip wäre die erkennende Behörde verpflichtet gewesen, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu erheben und festzustellen. „*Daher ist es Aufgabe der Behörde, jene Erhebungen durchzuführen, die zur Klärung des Sachvershaltes benötigt werden.*“ (vgl. dazu VwGH 91/08/0096, ua.)

Im vorliegenden Fall hat es die Behörde jedoch trotz Empfehlung der Umwelthanwaltschaft unterlassen ein für die Entscheidungsfindung äußerst relevantes agrarfachliches Sachverständigengutachten einzuholen. Das von ihr ins Treffen geführte öffentliche Interesse an der Erhaltung der Almwirtschaft auf der Vintlalm gründet auf einer bloßen Behauptung, welche weder stichhaltig und schon gar nicht nachvollziehbar ist

und zudem noch von völlig falschen Tatsachen ausgeht. **Dies wird durch die Tatsache bekräftigt, dass der zu bewilligende Weg offensichtlich primär einer gastwirtschaftlichen und nicht der landwirtschaftlichen Nutzung der Vintlalm zugute kommt.**

IV. Alpenkonvention

Die Erstinstanz verabsäumte die für das gegenständliche Verfahren relevanten Durchführungsprotokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Bodenschutz“ der Alpenkonvention zu berücksichtigen und die vom Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen mit den Anforderungen der oben genannten Protokolle zu vergleichen.

Die Übergehung der Alpenkonvention, zu dessen Umsetzung Österreich verpflichtet ist, wurde allerdings schon in der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbeauftragten kritisiert.

V. Beeinträchtigung von Geschützten Pflanzen und Pflanzengesellschaften

Obwohl eine Alternative Wegtrassierung gefunden wurde, welche das weiter oben erwähnte Seggenried nur mehr randlich berührt und aufgrund des speziellen Wegunterbaus die gegebene Wasserzügigkeit gewährleistet und in Summe die Beeinträchtigungen reduziert werden, werden dennoch nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006) geschützte Pflanzen und Pflanzengesellschaften bzw. deren Lebensräume im Bereich des Seggenriedes und damit ein nach § 9 TNSchG geschütztes Feuchtgebiet in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt.

Erschwerend hinzu kommt, dass die auf der gesamten Wegtrasse anzutreffenden nach TNSchVO 2006 geschützten Lebensräume und deren Pflanzengesellschaften auch noch im Natura 2000-Gebiet liegen.

Grundsätzlich spricht sich die Tiroler Umweltschutzbehörde gegen jegliche Beeinträchtigung von Feuchtgebieten aus, auch wenn die Beeinträchtigungen im konkreten Fall vom Amtssachverständigen für Naturkunde „nur“ auf ein mittleres Ausmaß klassifiziert wurden.

VI. Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000

Die Berufungsbehörde wird zu prüfen haben, ob Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 gemäß § 14 Abs. 6 TNSchG 2005 und der unter Punkt II. sowie den damit verbundenen Gutachten vorzuschreiben sind und die im Bescheid vom 22.12.2011 angeführten naturkundlichen Nebenbestimmungen ausreichen eine Kohärenz im Sinne von Natura 2000 herzustellen.

Auf diese Notwendigkeit wurde ebenfalls schon in der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbeauftragten hingewiesen.

VII. Zusammenfassung

Resümierend wird seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde festgestellt,

- dass im Landschaftsschutzgebiet Nordkette bzw. Natura 2000 Gebiet Alpenpark Karwendel gegenwärtig eine illegale Weganlage besteht, die dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter gemäß TNSchG 2005 und folglich auch für das Natura 2000-Gebiet verursacht und davon ausgegangen wird, dass dieser Umstand verwaltungsstrafrechtlich geahndet wird,
- dass die im Bewilligungsverfahren erfolgte Interessensabwägung mangelhaft ist,
- dass die Interessen der Alpenkonvention nicht berücksichtigt wurden,
- dass gemäß TNSchVO 2006 geschützte Pflanzen, Pflanzengesellschaften und deren Lebensräume beeinträchtigt werden,
- dass zu prüfen ist, ob Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne des § 14 Abs. 6 TNSchG 2005 vorzuschreiben sind,
- dass ein Rückbau der Weganlage, aufgrund der damit verbundenen noch größeren Beeinträchtigungen der Schutzgüter, auch seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht angestrebt wird,
- dass gefordert wird, die bestehende Weganlage nicht für eine öffentliche Nutzung freizugeben sondern der natürlichen Sukzession zu überlassen und zudem das Befahren des Weges mittels „Schleppers“ zu untersagen.

Abschließend wird nochmals festgehalten, dass ein gänzlicher Rückbau der bestehenden Weganlage aufgrund der damit verbundenen noch viel massiveren Auswirkungen für die Schutzgüter gemäß dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 nicht im Sinne der Tiroler Umweltschutzbehörde ist.

Die gegenständliche Weganlage ist jedoch in ihrer bestehenden Ausführung und Nutzung dermaßen einzugrenzen, dass die erheblichen und längerfristigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sowie der Interessen des Natura 2000-Gebietes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Mit dieser Berufung wird aufgezeigt, dass erhebliche und längerfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, ein konsensloses Errichten einer Weganlage in einem Landschaftsschutz- und zugleich Natura 2000-Gebiet vom Interesse an der Erhaltung einer Almwirtschaft überwogen wird und versucht wird glaubhaft zu machen, dass dies im Sinne des öffentlichen Interesses geschieht.

Ziel der Berufung ist, den Weg in seiner Nutzung so einzugrenzen, dass dieser nur für Wanderer mit einer maximale Nutzungsbreite von 1 m nutzbar ist und der Rest der natürlichen Sukzession überlassen wird.

Auf Grund dieser Ausführungen spricht sich die Tiroler Umweltschutzbehörde gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus und stellt daher den

Berufungsantrag,

die Berufungsbehörde möge

1. den angefochtenen Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer